Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung**

des Gemeinderats Tiefenbach am

27. Juli 2023

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der öffentlichen Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	entschuldigt
Josef Sattler, CSU	anwesend
Richard Roßgoderer, CSU	anwesend
Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	anwesend
Johannes Regner, CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	entschuldigt
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	entschuldigt
Manfred Bründl, Unsere Zukunft	anwesend
2. Bürgermeister Uwe Urtel, Unsere Zukunft	anwesend
Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	entschuldigt
3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Josef Fehrer, FWG	anwesend
Johannes Unholzer, FWG	entschuldigt
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Christina Roßgoderer, Bündnis 90/ Die Grünen	entschuldigt
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	entschuldigt
Michael Fürst, SPD	anwesend
Alfred Gimpl, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 2 - **Vertreter der Presse: Johann Schauer**

---

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2023.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 29. Juni 2023 abstimmen.

Abstimmung: 13 : 0
(ohne Armin Mayrhofer, Sabine Zittelsperger, Johann Kirchberger, Johannes Unholzer, Christina Roßgoderer, Ewald Schmatz, Florian Schwarzbauer, Bruno Gottschaller)

---

2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 29. Juni 2023.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden durch den Geschäftsleiter Anton Mayrhofer über den Vollzug der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2023 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23. Mai 2023.	Niederschrift wurde auf der Homepage veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 23. Mai 2023.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
3.	Straßenverkehrsrecht - Beratung über die Veränderung der Ortstafel und Beantragung der Verlegung der amtlich beschilderten Ortsdurchfahrt (OD) in Tiefenbach zwischen Schwaiberg und Arzt-/Zahnarztpraxis (Nibelungenstraße).	Antragsstellung bei der Regierung ist in Vorbereitung.
4.	Straßenverkehrsrecht - Beratung über die Veränderung der Ortstafel und Beantragung der Verlegung der amtlich beschilderten Ortsdurchfahrt (OD) in Bäckerreut zwischen Gemeindegrenze Stadt Passau bis zur Einmündung „Am Oberfeld“.	Antragsstellung bei der Regierung ist in Vorbereitung.
5.	Auftragsvergabe zur Neuanschaffung eines Kleintraktors für den Bauhof nach durchgeführter Angebotseinholung.	Vergabeverfahren erfolgt im IV. Quartal 2023.
6.	Sanierung Gemeindestraßen 2023 – Auftragsvergabe nach durchgeführter beschränkter Ausschreibung – vgl. Vorberatung des Bauprogramms in der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 20. April 2023.	Auftragsvergabe wurde durch die Verwaltung erledigt. Baubeginn steht noch aus.
7.	Beratung über den Antrag der Feuerwehr Tiefenbach wegen Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10) als Ersatz für das vorhandene Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6) - vgl. dazu Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss am 1. Juni 2023.	Die Angebotseinholung für Ausschreibungsbüros durch die Verwaltung ist in Vorbereitung.
8.	Vorlage der Jahresrechnung 2022 vom 16.06.2023 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).	Beschlussbuchauszug wurde an Kämmerin am 3. Juli 2023 übergeben.
9.	Beratung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.	Bekanntmachung erfolgt am 24. Juli 2023.
10.	Beschlussfassung über die zukünftige Besetzung der Ausschüsse (inklusive der Vertretungsregelung) durch den Fraktionseintritt des zweiten Bürgermeisters Uwe Urtel in die Fraktion „Unsere Zukunft - Denk mit! Mach mit! e.V.“.	Bekanntgabe in der Verwaltung am 5. Juli 2023.
11.	Neubau der Kläranlage (BA I) – Aktuelle Informationen zum Sachstand der Baustelle.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
12.	Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

3. ILE Passauer Oberland e.V. - Aktuelle Informationen aus der Ökomodellregion mit Ausblick auf anstehende Projekte.

Sachverhaltsdarstellung

Die Projektmanagerin Pia Auberger berichtet über anstehende Termine und Aktionen der Ökomodellregion in der ILE Passauer Oberland.

Über folgende anstehende Themen wird informiert:

- Ernteaktion Gelbes Band

- Pflanzung von insekten- und vogelfreundlichen Wildobststräuchern

- Streuobstaktion

- Klimaschutzoffensive an Schulen

- Bio-Brotboxaktion
  Alle Erstklässler werden zum Schulstart mit einer wiederverwendbaren Brotbox ausgestattet. Die Brotbox hat folgenden Inhalt:
  Dorfladen Haselbach übernimmt die Befüllung der nachhaltigen Brotbox. Brot von der Bäckerei Kerscher, Käse vom Käsehandel Somann, Aufstrich von der Metzgerei Kammermeier, Obst und Gemüse vom Gemüsehof Fischl.

Bio-Erlebnistage

Termine:
10. September von 14.00 - 16.30 Uhr - Hofführung mit Tomatenverkostung am Bio-Erlebnisbauernhof Floßmannhof in Salzweg

16. September von 10.00-19.00 Uhr
Innenhoffest bei der Biobäckerei Wagner in Tiefenbach

23. September von 08.45-15.30
Wanderung von der Donaufähre Sandbach zum Permakulturhof Weiß, über die Kirchberger Stubn zum Gemüsehof Fischl

4. Bauleitplanung – Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 18 im Parallelverfahren mit der Änderung des Bebauungsplans „Hof 1“ mit Deckblatt Nr. 4 für eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 530, Gemarkung Tiefenbach; Änderung von einem eingeschränkten Gewerbegebiet zu einem Mischgebiet – Beratung über den Aufstellungsbeschluss - vgl. dazu Vorberatung des Bau- und Umweltausschuss vom 22. Juni 2023.

Sachverhaltsdarstellung

Auszug aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 22. Juni 2023

TOP 11 - Bauleitplanung – Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 18 für eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 530, Gemarkung Tiefenbach; Änderung von einem eingeschränkten Gewerbegebiet zu einem Mischgebiet – Vorberatung über den Aufstellungsbeschluss.

Die Änderung des Bebauungsplans Hof 1 mit Deckblatt Nr. 4 von einem eingeschränkten Gewerbegebiet zu einem Mischgebiet erfordert ein Parallelverfahren, in dem auch der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 4 mit Deckblatt Nr. 18 geändert werden muss.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 18 des Flächennutzungsplans wird dem Gremium gezeigt und erläutert.

Bisher gültiger Flächennutzungsplan

M1:5ooo

Geänderter Flächennutzungsplan (Deckblatt Nr. 18)

M1:5000

Beschluss 1:
Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die Planung und empfiehlt dem Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 18 zu fassen. Der Antragsteller hat sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zu tragen.

Abstimmung: 8 : 0
(ohne GR Unholzer)

Beschluss 2:
Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet das gezeigte Deckblatt Nr. 18 zum Flächennutzungsplan und empfiehlt dem Gemeinderat den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu fassen.

Abstimmung: 8 : 0
(ohne GR Unholzer)

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Planung und fasst den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 18. Der Antragsteller hat sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zu tragen.

Abstimmung: 14 : 0
(ohne Armin Mayrhofer, Sabine Zittelsperger, Johann Kirchberger, Johannes Unholzer, Christina Roßgoderer, Ewald Schmatz, Florian Schwarzbauer)

5. Erschließung Baugebiet „Rohrwiese“ im Ortsteil Haselbach - Information über die Auftragsvergabe.

Der Honorarauftrag der KFB für die Erschließungsträgerschaft des Baugebietes Rohrwiese in Haselbach wurde bereits im Mai 2023 unterzeichnet.

Der Städtebauliche Vertrag mit Erschließungsvereinbarung und Stundungsabrede wurde am 08. Mai 2023 zwischen der Gemeinde und der KFB Baumanagement GmbH geschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dem Vertragswerk zugestimmt.

Die KFB Baumanagement GmbH hat am 25. Januar 2023 das Ingenieurbüro Geoplan aus Osterhofen für die Erschließungsplanung beauftragt. Mittlerweile wurde auch ein Abwicklungskonto bei der Raiffeisenbank i. Lkrs. Passau-Nord eG eröffnet.

Der Antrag für die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Rohrwiese über ein Regenrückhaltebecken in den Haselbach wurde beim Landratsamt Passau eingereicht.

Für die Auftragsvergabe und Umsetzung der Erschließung wurden folgende Verfahrensschritte festgelegt.

Verfahrensschritte	Termin/Frist
Markterkundung	KW 22 (29.5.-02.06.)
Versendung der Angebotsunterlagen	KW 23 (05.06.-09.06.)
Angebotseröffnung (Submission)	10.07.2023
Vorschlag für Bietergespräche (drei wirtschaftlichsten Angebote)	12.07.2023
Bietergespräche	20.07.2023
Angebotseröffnung nach Bietergespräche	27.07.2023
Vergabevorschlag	31.07.2023
Vergabegespräch	01.08.2023
Baubeginn Erschließung	04.09.2023
Ende der Baumaßnahmen	Mitte/Ende Juni 2024

<u>Besonderheiten bei der Erschließung:</u>

- Die ausführende Firma reicht ein Pauschalangebot ein.
- Die zu asphaltierenden Verkehrsflächen werden mit Deckschicht ausgeführt. Es besteht die Option, die Deckschicht abzufräsen und erneut aufzutragen, sollte dies nach den Hochbaumaßnahmen erforderlich sein. Die ausführende Firma bietet hierfür eine Preisbindung für zwei Jahre an.
- Es ist geplant, Bordsteine im Baugebiet mit Granit aus dem Bayerischen Wald zu erstellen.

6. Erschließung Baugebiet „Rohrwiese“ im Ortsteil Haselbach - Genehmigung des Gestattungsvertrags/der Baudurchführungsvereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Passau.

Sachverhaltsdarstellung

Für den Bau einer Linksabbiegespur für eine Einmündung zum WA Rohrwiese in Haselbach, Gemeinde Tiefenbach in die Staatsstraße 2323 ist eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Passau) und der Gemeinde Tiefenbach erforderlich.

I. Allgemeines
§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Bau einer Linksabbiegespur auf der Staatsstraße 2323 (Kirchberger Straße) im Abschnitt 220 von Station 0,930 bis 1,150 durch die Gemeinde. Die Notwendigkeit des Baus ergibt sich aus der neuen Einmündung an der St 2323, welche der Erschließung des neuen Wohngebiets „WA Rohrwiese“ dient.

Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, dass im Zuge der Anschlussarbeiten des Neubaugebiets im Zuge der Staatsstraße 2323 im Abschnitt 220 von Station 0,930 bis 1,150 für die verbleibende Restfahrbahnbreite von 2,75 m und im Zuge der Staatsstraße 2323 im Abschnitt 220 von Station 1,150 bis 1,180 (Lückenschluss zur bereits erfolgten Deckeninstandsetzung) die Instandsetzung der Fahrbahndecke erfolgen soll.

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen und Unterlagen vom 01.06.2023, 13.06.2023, 26.06.2023 und 28.06.2023 und den technischen Bestimmungen unter § 3 dieser Vereinbarung.

(3) Grundlagen des Vertrages sind das Bayer. Straßen- und Wegegesetz, die Straßenkreuzungsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2
Ansprüche Dritter, rechtliche Voraussetzungen

(1) Die Gemeinde schafft vor Baubeginn sämtliche erforderliche rechtliche Voraussetzungen für die Maßnahme nach § 1 Nr. 1 Absatz 1 der Vereinbarung.

(2) Die Gemeinde trägt hierfür die Kosten.

(3) Die Gemeinde stellt die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Maßnahme nach § 1 Nr. 1 Absatz 1 frei. Der Straßenbauverwaltung dürfen aufgrund der Maßnahme bzw. deren Folgen keinerlei Kosten und Verbindlichkeiten entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Straßenbauverwaltung bzw. ihren Bediensteten vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt.

§ 3
Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Maßnahme zuständig. Die Planung, die Ausschreibung und die Vergabe bedürfen der vorherigen Zustimmung der

Straßenbauverwaltung, soweit die in der Baulast des Freistaates Bayern stehenden Straßenbestandteile berührt werden.

(2) Die Ausführungspläne und Detailpläne sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und von dieser freizugeben. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Es kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.

(3) Die Bauleistungen sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu vergeben. Die Gemeinde veranlasst, dass die in ihrem Auftrag tätigen Bauunternehmen, die gemäß § 45 StVO erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung spätestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der UVB des Landratsamtes einholen.

(4) Die Bepflanzungsarbeiten sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durchzuführen.

(5) Die Sicherung der Arbeitsstelle im Verkehrsraum erfolgt entsprechend den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA - 21 und ZTV-SA 97) Der Verantwortliche für die Verkehrssicherheit muss die Eignung und Qualifikation entsprechend Nr. 4.2. Abs. 9 der ZTV-SA 97 aufweisen.

(6) Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Staatsstraße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dgl. auf Straßengrund ist nicht zulässig.

(7) Der Oberbau der Verbreiterung der St2323 ist gemäß den gültigen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO) herzustellen. Bei wenig tragfähigem Baugrund hat ein Bodenaustausch zu erfolgen. Sofern der bituminöse Aufbau größere Stärken aufweist, ist der bituminöse Aufbau nach Bestand zu vergrößern. Dazu sind die Schichtstärken der Asphalttragschicht zu vergrößern. Im Verbreiterungsbereich ist auf der Frostschutzschicht (Feinplanie) durch mindestens einen Lastplattendruckversuch die Tragfähigkeit nachzuweisen. Die Asphalttragschichten sind mit mindestens 50cm Überlappung in den bestehenden bituminösen Oberbau herzustellen. Der Einbau der Tragschichten erfolgt mittels einer Abtreppung. Die Tragschicht ist zweilagig einzubauen. Die untere Lage ist auf der FSS an den Bestand anzuschließen. Anschließend ist entsprechend abzufräsen und die entstehende Fuge vor Einbau der zweiten Lage Tragschicht mit einem Armierungsband (Asphalteinlage) zu verschließen. Abschließend ist über die gesamte Aufweitungslänge der Linksabbiegespur bis zu den zwei Anschlüssen an den Bestand (St2323_220_0,930 - 1,150) und der Lückenschluss zur bereits erfolgten Deckeninstandsetzung (St2323_220_1,150 - 1,180) und die gesamte Fahrbahnbreite der St2323 eine Deckschicht mit Asphaltbeton AC 11 DS mit dem Bindemittel 50/70 einzubauen. Damit wird auch gewährleistet, dass eine ordnungsgemäße Markierung hergestellt werden kann.

(8) An der neuen und an der zu verlegenden Einmündung in die St2323 sind ausreichende Sichtfelder in beide Fahrtrichtungen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen einzuplanen, rechtlich zu sichern und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich dieser Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80m überragen. Ebenso wenig dürfen dort Bauten, bauliche Anlagen, Hinweisschilder, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten.

(9) Durch die Neuanlage einer Zufahrt mit Linksabbiegespur sind Änderungen und Ergänzungen der Fahrbahnmarkierung, der Verkehrszeichen und der Wegweisung im Zuge der St2323 erforderlich. Rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Verkehrsfreigabe) ist von der Gemeinde ein Beschilderungs-

und Markierungsplan in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung, der Verkehrsbehörde und der Polizei zu erstellen und eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde im Landratsamt Passau zu erwirken.

(10) Der Staatsstraße darf kein Oberflächenwasser aus der neuen Zufahrt und der zu verlegenden Zufahrt zugeführt werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Entwässerungseinrichtungen (z.B. Pflastermulde, Entwässerungsrinne) unmittelbar am Fahrbahnrand der durchgehenden Straße vorzusehen. Von der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Entwässerungsmaßnahmen der wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Sofern erforderlich, ist diese durch die Gemeinde zu erwirken. Die Querneigung der Einmündungen ist so auszubilden, dass die Längs- und Querneigung der Staatsstraße hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(11) Um Schäden an der Deckschicht der Staatsstraße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Baumaterial nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), in den Straßenseitengräben und innerhalb der Sichtdreiecke ab- und zwischengelagert werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern.

(12) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde abgenommen. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Gemeinde etwa auftretende Mängel unverzüglich mit. Die Gemeinde weist die Straßenbauverwaltung 2 Monate vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche schriftlich auf den Ablauf der Verjährungsfristen hin.

II. Kostenverteilung
§ 4
Kostentragung

(1) Sämtliche Kosten der Maßnahme nach § 1 Nr. 1 Absatz 1 der Vereinbarung werden durch die Gemeinde getragen.

(2) Die Kosten der Maßnahme nach § 1 Nr. 1 Absatz 2 der Vereinbarung werden durch die Straßenbauverwaltung gemäß der Anlage Kostenberechnung vom 26.06.2023 getragen. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

(3) Die Beschaffung und Aufstellung der Verkehrszeichen (einschließlich der Markierung und der amtlichen Wegweisung) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Schutzplanken) im Zuge der St2323 erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Die Kosten hierfür (einschließlich 10% Verwaltungskosten) werden der Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 5
Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Fahrbahn, Gehweg und der sonstige Straßenkörper werden über Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in kommunale Entwässerungseinrichtungen entwässert. Die Gemeinde Tiefenbach verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser unentgeltlich in die kommunalen Entwässerungseinrichtungen aufzunehmen und schadlos abzuführen.

(2) Da die Staatsstraße vom Gehweg und dem neuen Baugebiet weg auf die andere Straßenseite entwässert, dienen die zu ändernden bzw. zu erstellenden Einlaufschächte nicht der Straßenentwässerung der Staatsstraße. Eine Kostenbeteiligung durch die Straßenbauverwaltung erfolgt somit nicht. Für die Unterhaltung wird kein Kostenbeitrag fällig.

§ 6
Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen kommunaler Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Sofern infolge der Änderung oder Sicherung von Leitungen Kosten entstehen, hat diese die Gemeinde zu übernehmen soweit die Änderung durch die Maßnahme der Gemeinde veranlasst wird. Gleiches gilt für Straßenentwässerungsanlagen. Die entsprechenden technischen Bestimmungen sind dabei zu beachten. Die betroffenen Leitungsträger sind rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern für neue bzw. verlegte Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7
Grunderwerb

(1) Der notwendige Grunderwerb wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden von der Gemeinde getragen.

(2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Die zukünftigen Grenzen sind vorher unter den Beteiligten abzustimmen. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Gemeinde benötigt, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert.

(3) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt die Gemeinde.

(4) Die Vermessung wird von der Gemeinde beantragt. Die amtliche Vermessung und Vermarkung ist unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung durchzuführen. Fahrbahn und Gehweg sind durch eine gesonderte bzw. zusätzliche Grenze abzumarken.

§ 8
Straßenbeleuchtung

Die Kosten für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung trägt die Gemeinde.

§ 9
Baulast, Unterhaltung und Fertigstellung

(1) Die Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Regelungen. Die Bau- und Unterhaltungslast der Fahrbahn der Staatsstraße 2323 liegt bis zum gedachten durchlaufenden Fahrbahnrand in der Bau- und Unterhaltungslast der Straßenbauverwaltung. Der Gemeinde obliegt die

Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherung der gesamten neuen und zu verlegenden Einmündung und deren Entwässerung ab Fahrbahnkante der Staatsstraße 2323.
(2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Gemeinde der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

(3) Das Eigentum der in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehenden Grundstücksteile geht von den Grundstückseigentümern, der Gemeinde, kostenfrei an die Straßenbauverwaltung über.

§ 10
Ablösekosten

(1) Die Gemeinde erstattet der Straßenbauverwaltung die Erhaltungskosten (Erneuerung, Unterhaltung) für die durch die Maßnahme nach § 1 der Vereinbarung hinzukommende Mehrfläche der Fahrbahn sowie für die durch die Maßnahme nach § 1 der Vereinbarung hinzukommende Beschilderung und Markierung im Zuge der Staatsstraße 2323. Die Mehrkosten werden durch Zahlung eines einmaligen Betrages nach Fertigstellung der Maßnahme abgelöst.

(2) Zu den Erhaltungskosten gehören auch die Aufwendungen für spätere Erneuerungen der baulichen Anlagen sowie der Winterdienst. Die Berechnung des Ablösungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der geltenden Ablöserichtlinien (ABBV) und ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Ablöseberechnung erfolgt durch die Gemeinde. Sie ist als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügt. Die endgültige Ablösesumme wird nach Fertigstellung und Eintragung der genauen Werte bestimmt.

§ 11
Nachrüstungsklausel

Sollten zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bauliche oder sonstige Änderungen und Nachrüstungen im Zusammenhang mit der neuen bzw. der zu verlegenden Einmündung erforderlich werden, so ist die Gemeinde hierfür Kostenträger. Dies gilt auch bei weiteren Erschließungsmaßnahmen die über diese Einmündungen an die St2323 angebunden werden (z. B. Barrierefreiheit, behindertengerecht / blindengerecht; Querungshilfe etc.).

§ 12
Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich, die auf sie entfallenen Kosten zu tragen. An die Straßenbauverwaltung zu zahlende Beträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Gemeinde gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Zahlungen in Verzug gerät hat sie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu zahlen.

(2) Die Kostentragung der Gemeinde für die Markierung, Beschilderung, Ausstattung und Ablöse wird nach Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung fällig, jedoch spätestens ein Jahr nach Fertigstellung. Den Zahlungsaufforderungen sind entsprechend geprüfte Rechnungsunterlagen beizulegen.

(3) Die Kostenabrechnung der gesamten Maßnahme obliegt der Gemeinde.

§ 13
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. 3 Fertigungen sind für die Straßenbauverwaltung bestimmt, 1 Fertigung erhält die Gemeinde. Der Gemeinderat hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.

Kurzfassung

Ohne Abschluss der Vereinbarung können die Erschließungsarbeiten nicht durchgeführt werden. Alle entstehenden Kosten werden nach dem Verursacherprinzip auf die Gemeinde umgelegt. Da die erforderliche Abbiegespur durch das neue Baugebiet ausgelöst werden, werden alle entstehenden Kosten in die Erschließungskosten des Baugebiets Rohrwiese mit eingerechnet und entsprechend dann auf die Bauparzellen verteilt. Die Unterhaltslast und die Erhaltungskosten (Beschilderung, Markierung, Winterdienst, Asphaltsanierungen, usw.) des gesamten Bauwerks verbleibt beim Staatlichen Bauamt. Für diese zukünftig entstehenden Erhaltungskosten ist ein Ablösebetrag in Höhe von ca. 62.000 € fällig. Diese Kosten werden ebenfalls auf die Erschließungskosten aufgerechnet und entsprechend auf die einzelnen Parzellen verteilt.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Zustimmung zum Abschluss der vorgenannten Vereinbarung abstimmen.

Abstimmung: 14 : 0
(ohne Armin Mayrhofer, Sabine Zittelsperger, Johann Kirchberger, Johannes Unholzer, Christina Roßgoderer, Ewald Schmatz, Florian Schwarzbauer)

---

7. Erschließung Baugebiet „Ebersberger Straße Erweiterung“ im Ortsteil Kirchberg vorm Wald - Information über die Auftragsvergabe.

Der Honorarauftrag der KFB für die Erschließungsträgerschaft des Baugebietes Ebersberger Straße Erweiterung in Kirchberg v. Wald wurde bereits im Mai 2023 unterzeichnet.

Der Städtebauliche Vertrag mit Erschließungsvereinbarung und Stundungsabrede wurde am 08. Mai 2023 zwischen der Gemeinde und der KFB Baumanagement GmbH geschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dem Vertragswerk zugestimmt.

Die KFB Baumanagement GmbH hat am 03. Februar 2023 das Ingenieurbüro Wagmann aus Passau für die Erschließungsplanung beauftragt. Mittlerweile wurde auch ein Abwicklungskonto bei der Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. W. eG eröffnet.

Der Antrag für die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser aus den Baugebieten Ebersberger Straße und Ebersberger Straße Erweiterung über ein Regenrückhaltebecken in den Boderdinger Bach wurde beim Landratsamt Passau eingereicht.

Für die Auftragsvergabe und Umsetzung der Erschließung wurden folgende Verfahrensschritte festgelegt.

Verfahrensschritte	Termin/Frist
Markterkundung	KW22 (29.5.-02.06.)
Versendung der Angebotsunterlagen	20.06.2023
Angebotseröffnung (Submission)	10.07.2023
Vorschlag für Bietergespräche (drei wirtschaftlichsten Angebote)	12.07.2023
Bietergespräche	20.07.2023
Angebotseröffnung nach Bietergespräche	27.07.2023
Vergabevorschlag	31.07.2023
Vergabegespräch	01.08.2023
Baubeginn Erschließung	04.09.2023
Ende der Baumaßnahmen	Mitte/Ende Juni 2024

<u>Besonderheiten bei der Erschließung:</u>

- Die ausführende Firma reicht ein Pauschalangebot ein.
- Die zu asphaltierenden Verkehrsflächen werden mit Deckschicht ausgeführt. Es besteht die Option, die Deckschicht abzufräsen und erneut aufzutragen, sollte dies nach den Hochbaumaßnahmen erforderlich sein. Die ausführende Firma bietet hierfür eine Preisbindung für zwei Jahre an.
- Es ist geplant, Bordsteine im Baugebiet mit Granit aus dem Bayerischen Wald zu erstellen.

8. Bestellung von Michaela Lenz, Florian Reiss und Diana Bumberger als Notstandesbeamte für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Neukirchen vorm Wald mit sofortiger Wirkung.

Sachverhaltsdarstellung

Das Standesbeamte der Gemeinde Neukirchen vorm Wald hat sich beruflich verändert. Somit hat die Gemeinde Neukirchen vorm Wald nur noch eine Standesbeamte. Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs im Standesamtsbezirk Neukirchen vorm Wald haben wir uns auf entsprechende Unterstützung verständigt.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Passau (Standesamtsaufsicht) wurde vereinbart, dass alle Standesbeamten aus der Gemeinde Tiefenbach als Notstandesbeamte für den Standesamtsbezirk Neukirchen vorm Wald bestellt werden sollen.

Der Grund dafür liegt ganz einfach in der größeren Flexibilität in der Urlaubs- und Krankheitsvertretung.

Für die Erstattung der Personalkosten nach Aufwand wird eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass Michaela Lenz, Florian Reiss und Diana Bumberger vorbehaltlich der Zustimmung des Landratsamts Passau als Notstandesbeamte für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Neukirchen vorm Wald mit sofortiger Wirkung bestellt werden.

Abstimmung: 14 : 0
(ohne Armin Mayrhofer, Sabine Zittelsperger, Johann Kirchberger, Johannes Unholzer, Christina Roßgoderer, Ewald Schmatz, Florian Schwarzbauer)

---

9. Neubau der Kläranlage (BA I) – Aktuelle Informationen zum Sachstand der Baustelle.

Gesamtübersicht der Baustelle

Aufnahmedatum: 27. Juli 2023

Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

BIOCOS - Becken

Aufnahmedatum: 27. Juli 2023

Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

Sachstand:
→ Außen- und Innenwände werden nach und nach betoniert
→ Fertigstellung Becken ist für Ende 2023 geplant
→ Inbetriebnahme soll im Januar 2024 sein

Sandfang und Betriebsgebäude

Aufnahmedatum: 27. Juli 2023

Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

Sachstand:
- Sandfang → Betonwände sind fertig, Teile der Baugrube wurden schon verfüllt
- Gebäude → Rohinstallation in Arbeit
  → Rechenraum ist entkernt und wird wiederaufgebaut, die Inbetriebnahme ist im Herbst geplant

Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

Gebläsestation

Aufnahmedatum: 27. Juli 2023

Fotoquelle: Gemeinde Tiefenbach

Sachstand: → Bodenplatte wurde fertiggestellt, Rohbau in Herstellung

10. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.

Georg Silbereisen
Geburtstagswünsche in der Aula am Samstag, den 29. Juli 2023 zwischen 10 und 12 Uhr.

Jugendtreff Tiefenbach
Kreisjugendring hat mitgeteilt, dass eine neue Arbeitskraft eingestellt wurde. Somit können die Betreuungszeiten in der Gemeinde erhöht werden und der Jugendtreff könnte wie vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen (10.03.2022) dann auch freitags geöffnet werden.

Besucher Freibad
Aktuell liegen wir bei ca. 27.600 Besucher. Somit bewegen wir uns auf dem Niveau der Vorjahre (ausgenommen Pandemiezeit).

Urlaub Bürgermeister
In der Zeit vom 28. August bis 15. September 2023 befindet sich der 1. Bürgermeister im Urlaub. Die Vertretung während der gesamten Zeit wird durch den 2. Bürgermeister abgedeckt.

Baustelle Einmündung B85 bei der Biobäckerei Wagner
Die Bauarbeiten sind aktuell noch nicht ganz vollzogen. Am kommenden Montag werden die restlichen Flächen mit der Feinschicht asphaltiert. Im Anschluss wird noch die Böschung angepasst und der Wildschutzzaun errichtet. Die Arbeiten sind dann voraussichtlich zum Ende der nächsten Woche abgeschlossen.

Besuch Gemeinde Zellingen

Von 11. bis 12. Juli 2023 waren Vertreter der Gemeinde Tiefenbach in der Patengemeinde Zellingen. Im Frühjahr 2024 wird die Patengemeinde Zellingen unserer Gemeinde einen Besuch abstatten.

Energiemonitor

Der Energiemonitor wurde in dieser Woche fertig programmiert. In den nächsten zwei Wochen erfolgt die Übergabe durch das Bayernwerk mit Pressefoto und Berichterstattung.

Schotterwege im Hochholz

Zeitgleich mit dem PNP Bericht wurde Online Petition wurde gestartet. Seitens der Gemeinde Tiefenbach soll ein Schreiben an Frau Ministerin Kaniber und den Tourismusverband Ostbayern TVO verschickt werden.

11. Anfragen an den ersten Bürgermeister.

Johannes Regner
Es wird angefragt, ob sich die Gemeinde schon mit dem Thema der kommunalen Wärmeplanung auseinandergesetzt hat. Der Vorsitzende antwortet darauf, dass die Gesetze noch nicht final beschlossen worden sind. Der Geschäftsleiter Anton Mayrhofer informiert, dass er am Dienstag bereits an einem Webinar zu diesem Thema teilgenommen hat.

Hans Höller
Es wird angefragt, ob für die Friedhofserweiterung in Tiefenbach die Anschaffung eines Kunstwerks i. H. v. 40.000 € wirklich nötig ist. Der Vorsitzende antwortet darauf, dass die bereits beauftragte Stele im Bau- und Umweltausschuss einstimmig beschlossen worden ist. Mit der Anschaffung der Stele werden die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht überschritten. Die Kompetenz für Auftragsvergaben in dieser Höhe liegen beim Bau- und Umweltausschuss.

Tiefenbach, 2023-07-27

Der Vorsitzende:

gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

gez.

Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter

Für die TOP´s 4, 5 und 7:

gez.

Christian Sommer,
Leiter Bauverwaltung